

Personalangelegenheiten; Nebentätigkeiten von Landesbediensteten	2.1.6
--	-------

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Postfach 60 09, 30060 Hannover

Das Präsidium

bearbeitet von:

Herr Gerken

Tel. +49 511.762-17898

Fax +49 511.762-4050

E-Mail: [joern.gerken](mailto:joern.gerken@zuv.uni-hannover.de)

@zuv.uni-hannover.de

Rundschreiben A Nr. 34/2007

Universitätseinrichtungen
gem. Verteiler 1 2 3 4 5

19.11.2007

hier

Umlauf in der Verwaltung

Mein Zeichen:

- 21.11(21) - 03012 -
(bitte bei Antwort angeben)

Nebentätigkeiten von Landesbediensteten

Anlg.: 1 Abdruck gesetzlicher Bestimmungen
2 Vordrucke

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

I. Vorbemerkung

Gem. eines Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) bin ich gehalten, alljährlich die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts in Erinnerung zu rufen. Aus diesem Anlass übersende ich Ihnen dieses Rundschreiben.

Die für die einzelnen Personengruppen geltenden Regelungen bitte ich dem folgenden Text zu entnehmen.

II. Regelungen für Beamtinnen und Beamte

Aus den zum Teil komplizierten Vorschriften über Nebentätigkeiten ergeben sich eine Reihe von Antrags-, Anzeige- und Auskunftspflichten. Auch Zahlungsverpflichtungen können entstehen, wenn für eine Nebentätigkeit Material, Einrichtungen und/oder Personal der Hochschule in Anspruch genommen worden ist oder wenn eine bezahlte Nebentätigkeit für die öffentliche Hand ausgeübt worden ist.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass viele Bedienstete die einschlägigen Vorschriften nicht oder nur ungenau kannten. Die Folgen waren nicht selten Versäumnisse und Rechtsverstöße. Um dem vorzubeugen, sind den Bediensteten im Jahr 1991 die einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) ausgehändigt worden. Bediensteten

Dienstgebäude
Gebäude 1107
Welfengarten 1A
30167 Hannover
Stadtbahnlinie 4 und 5
Haltestelle Universität

Tel. +49 511.762-0
Fax +49 511.762-3456
www.uni-hannover.de

Bankverbindung:
Nord/LB Hannover
BLZ 250 500 00
Kto 106 027 519

teten, die ihren Dienst an der Hochschule erst später angetreten haben, sind die Vorschriften bei ihrem Dienstantritt übergeben worden.

Es ist nicht möglich, eine umfassende Übersicht über alle Nebentätigkeiten betreffenden Regelungen zu geben. Ich muss mich daher auf die Bekanntgabe der beigefügten gesetzlichen Bestimmungen und folgende Ausführungen beschränken:

- Genehmigungen können nicht für Tätigkeiten erteilt werden, mit deren Wahrnehmung sowohl der/die Bedienstete persönlich als auch eine Einrichtung der Universität Hannover betraut sind (Splitting-Verbot). Dabei ist nicht von Belang, in welchem quantitativen und qualitativen Verhältnis die jeweiligen Teilarbeiten zueinander stehen.
- Anträge auf Erteilung einer Genehmigung bedürfen nach § 73 Abs. 4 NBG der Schriftform. Für die mir anzuzeigenden oder von mir zu genehmigenden Nebentätigkeiten bitte ich den aus der Anlage ersichtlichen Vordruck zu verwenden. Die jeweils aktualisierte Fassung des Vordrucks finden Sie im Internet unter:

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/personal/service/>

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind so rechtzeitig zu stellen, dass über sie noch vor dem Zeitpunkt der Aufnahme der Nebentätigkeit entschieden werden kann.

- Abrechnungen über Vergütungen im öffentlichen Dienst (§ 1 a NBG) gem. § 75 a Abs. 1 Nr. 1 NBG bzw. § 23 Abs. 1 Satz 1 NHG i. V. m. § 8 a Hochschulneben-tätigkeitsverordnung sind nach § 75 d NBG jeweils unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Ich bitte hierfür den aus der Anlage ersichtlichen Abrechnungsvordruck zu verwenden und mir diesen bis spätestens Ende März des jeweils folgenden Jahres vorzulegen. Die jeweils aktualisierte Fassung des Vordrucks finden Sie im Internet unter:

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/personal/service/>

Als Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gelten nicht nur Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses, sondern auch sonstige Tätigkeiten, die im Auftrage des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes solcher öffentlich-rechtlicher Stellen wahrgenommen werden. Als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gilt auch eine Tätigkeit für Einrichtungen, die zwar wie private Unternehmen organisiert sind (z. B. als GmbH), aber von der öffentlichen Hand getragen werden oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

- In den Fällen, in denen Nebentätigkeiten über den Zeitpunkt des Ablaufs der Nebentätigkeitsgenehmigung hinaus weiterhin ausgeübt werden sollen, ist es erforderlich, die hierfür erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung erneut zu beantragen.

In Zweifelsfällen bitte ich, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Die zu beachtenden Regelungen für die Festsetzung von Nutzungsentgelten bitte ich den Rundschreiben A Nr. 21/97 und Nr. 22/00 - Vademecum Nr. 2.1.6 - zu entnehmen.

III. Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), für die der TV-L, bzw. Auszubildende, für die der TVA-L BBiG, gilt

Ein Bezug auf die entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen, wie dies früher in § 11 BAT der Fall war, ist entfallen. Stattdessen gelten folgende Regelungen:

Übergangsregelung:

Gemäß § 24 TVÜ-L gelten für bis zum 31.10.2006 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter.

Ab 01.11.2006 geltende Regelungen:

Aufgrund der in § 40 Nr. 2 Ziffer 2 TV-L enthaltenen Sonderregelung **für Beschäftigte an Hochschulen** und Forschungseinrichtungen gilt § 3 Absatz 4 TV-L für die Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Länder in folgender Fassung:

„(4) Nebentätigkeiten haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.“

Entgegen der im Normalfall (§ 3 Abs. 4 TV-L) geltenden Regelung haben die Beschäftigten aufgrund dieser Sonderregelung nicht nur die Nebentätigkeiten gegen Entgelt, sondern alle Nebentätigkeiten anzuzeigen!

Nach den Erläuterungen 11.7 zu § 11 TV-L (Kommentar Breier/Dassau/Kiefer/ Thivessen) gilt auch für Teilzeitbeschäftigte die Grundregelung des TV-L. Eine Nebentätigkeit liegt auch vor, wenn durch die Haupttätigkeit und Nebenbeschäftigung zusammen die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit nicht überschritten wird (vgl. auch BAG vom 30.05.1996 - 6 AZR 537/95 - ZTR 1996, 505 = NZA 1997, 145). Die Anzeigepflicht besteht ohne Einschränkung. Bis zur Ausschöpfung der durchschnittlichen regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit kann jedoch die zeitliche Beanspruchung Teilzeitbeschäftigter durch eine Nebentätigkeit keinen Versagungsgrund darstellen. Im Übrigen steht jede Nebentätigkeit auch des Teilzeitbeschäftigten unter einem Untersagungsvorbehalt.

Aufgrund der in § 5 Abs. 2 TVA-L BBiG enthaltenen Sonderregelung gelten **für Auszubildende** folgende Regelungen:

„Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Auszubildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Auszubildenden zu beeinträchtigen.“

Ergänzende Hinweise zu den ab 01.11.2006 geltenden tariflichen Regelungen:

zur Ablieferungspflicht für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst:

Nach Auffassung des MF besteht eine Abführungspflicht der Beschäftigten im Bereich des Landes Niedersachsen, da beim Land Niedersachsen entsprechende Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten gelten (§ 75d NBG).

Abrechnungen über Vergütungen im öffentlichen Dienst (§ 1 a NBG) gem. § 75 a Abs. 1 Nr. 1 NBG bzw. § 23 Abs. 1 Satz 1 NHG i. V. m. § 8 a Hochschulneben tätigkeitsverordnung sind nach § 75 d NBG jeweils unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Ich bitte hierfür den aus der Anlage ersichtlichen Abrechnungsvordruck zu verwenden und mir diesen bis spätestens Ende März des jeweils folgenden Jahres vorzulegen. Die jeweils aktualisierte Fassung des Vordrucks finden Sie im Internet unter:

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/personal/service/>

Als Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gelten nicht nur Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses, sondern auch sonstige Tätigkeiten, die im Auftrage des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes solcher öffentlich-rechtlicher Stellen wahrgenommen werden. Als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gilt auch eine Tätigkeit für Einrichtungen, die zwar wie private Unternehmen organisiert sind (z. B. als GmbH), aber von der öffentlichen Hand getragen werden oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

zur Inanspruchnahme von Material, Einrichtungen und/oder Personal:

Im Rahmen von Nebentätigkeiten dürfen Material, Einrichtungen und/oder Personal nur mit meiner ausdrücklichen vorherigen Genehmigung in Anspruch genommen werden. Da keine besonderen tariflichen Regelungen bestehen, werde ich meine Entscheidungen nach den gleichen Festlegungen wie sie für die Beamtinnen und Beamten gelten treffen.

zur Anzeige der Nebentätigkeiten durch die Beschäftigten und Auszubildenden sowie zur Antragstellung zur Inanspruchnahme von Material, Einrichtungen und/oder Personal:

Für die notwendigen Anzeigen und Anträge ist weiterhin der für alle Personengruppen geltende Vordruck „Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit/Anzeige einer Nebentätigkeit“ zu verwenden. Die jeweils aktualisierte Fassung des Vordrucks finden Sie im Internet unter:

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/personal/service/>

Die Anzeigen und Anträge sind mir wie bisher auf dem Dienstweg vorzulegen und so rechtzeitig zu stellen, dass über sie noch vor dem Zeitpunkt der Aufnahme der Nebentätigkeit entschieden werden kann.

zur Bearbeitung der Anzeigen und Anträge im Personaldezernat:

Aufgrund der in den Nebentätigkeitsanzeigen enthaltenen Angaben, den dazugehörigen Stellungnahmen etc. wird von mir geprüft, ob Untersagungsgründe vorliegen. In allen Fällen, in

denen dies nicht der Fall ist, erhalten die Betroffenen hierüber keine gesonderte Information. Soweit in Einzelfällen Nebentätigkeiten zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen sind, werde ich dies den Betroffenen schriftlich mitteilen.

In Zweifelsfällen bitte ich, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Die zu beachtenden Regelungen für die Festsetzung von Nutzungsentgelten bitte ich den Rundschreiben A Nr. 21/97 und Nr. 22/00 - Vademecum Nr. 2.1.6 - zu entnehmen.

IV. Bekanntgabe der Regelungen in allen Universitätseinrichtungen

Ich bitte, alle in Ihrem Bereich tätigen Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Tarifbeschäftigte) und Auszubildenden durch Bekanntgabe dieses Rundschreibens auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen, die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen und den Vorgang hierüber sorgfältig aufzubewahren.

Zusatz nur für die Verwaltung der Universität

In der Verwaltung der Universität erfolgt die Bekanntgabe dieses Rundschreibens durch Umlauf. Die Vollständigkeit der hierbei von den dortigen Bediensteten erfolgten Bestätigung werde ich von hier überwachen.

Im Auftrage

gez. Wischwill